

## Diverses



SWISS WINE | OHNE WENN UND ABER  
VALAIS

Branchenverband der Walliser Weine (BWW)

### Reglement über die organoleptischen Kontrollen vom 20. Juni 2022

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLWG), insbesondere die Artikel 36, 39, 40, 103 und 104;

eingesehen die kantonale Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (VRW), insbesondere die Artikel 3, 5, 72 und 83

#### Artikel 1 Degustationskommission

<sup>1</sup> Um die organoleptische Kontrolle der Weine zu sicherzustellen, wird eine kantonale Degustationskommission für Walliser Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC Wallis) geschaffen, die dem Branchenverband unterstellt ist.

<sup>2</sup> Die Kommission heisst Degustationskommission BWW, nachfolgend «die Kommission».

#### Artikel 2 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus zwanzig Mitgliedern, die sich paritätisch aus den Familien des Branchenverbands BWW zusammensetzen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission müssen über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der organoleptischen Kontrolle von Weinen verfügen.

<sup>3</sup> Der Berufsverband organisiert bei Bedarf Weiterbildungskurse.

<sup>4</sup> Die Mitglieder werden von den Familien vorgeschlagen und vom Vorstand des Branchenverbands ernannt.

<sup>5</sup> Der Direktor des Branchenverbands der Walliser Weine übernimmt den Vorsitz und das Sekretariat der Kommission.

<sup>6</sup> Der Branchenverband legt die Vergütung der Kommissionsmitglieder fest.

#### Artikel 3 Organisation

<sup>1</sup> Der Branchenverband regelt die Organisation der Kommission, erstellt das Budget und stellt das notwendige Personal ein.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission und die Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis.

<sup>3</sup> Die Zahl der an den Sitzungen vertretenen Kommissionsmitglieder ist immer ungerade, jedoch müssen stets mindestens 5 anwesend sein.

<sup>4</sup> Eines der 5 anwesenden Mitglieder wird vom Branchenverband zum Vorsitzenden ernannt.

#### Artikel 4 Rolle der Kommission

<sup>1</sup> Die Kommission führt die organoleptische Kontrolle der Weinproben der Walliser AOC-Weine durch.

<sup>2</sup> Bei Bedarf beauftragt sie den Kantonschemiker mit der analytischen Prüfung der Weine.

#### Artikel 5 Probenentnahme

<sup>1</sup> Der Branchenverband bestimmt die Weine, von denen Proben entnommen werden sollen, durch Stichproben oder auf der Grundlage einer Risikoanalyse im Rahmen des Leistungsauftrags der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW).

<sup>2</sup> Die Probenentnahmen werden von Mitarbeitenden des Branchenverbands bei den Produzenten, den Weinhändlern oder im Handel in- und ausserhalb des Kantons Wallis vorgenommen.

<sup>3</sup> Bei jedem Vermarkter wird in der Regel mindestens alle 4 Jahre eine Probenentnahme durchgeführt.

<sup>4</sup> Jeder Walliser AOC-Wein, der zum Verkauf angeboten wird, kann einer Probenentnahme unterzogen werden.

<sup>5</sup> Alle Weine, die einer Probenentnahme unterzogen werden, müssen in Flaschen abgefüllt und in ihrer endgültigen Verpackung abgepackt sein.

<sup>6</sup> Von jedem Wein werden 4 Proben aus derselben Charge entnommen. Die Mitarbeitenden des Branchenverbands entnehmen pro Besuch Proben von höchstens drei verschiedenen Weinen.

<sup>7</sup> Es wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet.

<sup>8</sup> Die Mitarbeitenden des Branchenverbands stellen sicher, dass die entnommenen Weinproben unter geeigneten Bedingungen gelagert werden.

#### Artikel 6 Proben

<sup>1</sup> Die Anzahl der jährlich degustierten Proben ist im Leistungsauftrag festgelegt. Besondere Aufmerksamkeit wird den einheimischen, traditionellen Rebsorten zuteil.

#### Artikel 7 Degustationsart

<sup>1</sup> Die Degustation verläuft nach den Degustationsregeln der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV).

<sup>2</sup> Die Weine werden anonymisiert und der Kommission unter einer Nummer präsentiert.

<sup>3</sup> Es werden lediglich die Rebsorte und der Jahrgang angegeben.

<sup>4</sup> Eine Degustationsreihe besteht aus maximal 40 Weinen, die in höchstens zwei Themenbereiche (Rebsorte oder Assemblage) unterteilt werden.

<sup>5</sup> Die Weine werden in der folgenden Reihenfolge degustiert: Weisswein, Roséwein, Rotwein – die trockenen Weine vor den Süssweinen und in absteigender Reihenfolge der Jahrgänge.

<sup>6</sup> Jeder Wein wird einzeln und nicht vergleichend degustiert.

<sup>7</sup> Wenn ein Wein einen offensichtlichen Fehler aufweist (z. B. Korkgeschmack bzw. «Zapfen»), wird in derselben Sitzung eine zweite Flasche degustiert.

#### Artikel 8 Degustationskriterien

<sup>1</sup> Der Branchenverband verwendet die von der OIV erstellte Degustationsstabelle.

<sup>2</sup> Die folgenden Kriterien werden bewertet:

- a) Aussehen: Klarheit, Färbung;
- b) Geruch: Intensität, Offenheit, Qualität;
- c) Geschmack: Intensität, Offenheit, Qualität, Abgang;
- d) Harmonie und Gesamtbeurteilung.

<sup>3</sup> Jeder Weinprüfer bewertet die Weine.

<sup>4</sup> Anhand des Durchschnitts der von den anwesenden Mitgliedern vergebenen Punkte stuft die Kommission den Wein wie folgt ein:

- a) angenommen: 76 Punkte und mehr;
- b) mit Anmerkungen angenommen (angekündigt): 70 bis und mit 75,9 Punkte;
- c) abgelehnt: unter 70 Punkte.

#### Artikel 9 Ergebnis der Degustation

<sup>1</sup> Über jede Sitzung wird intern ein schriftlicher Bericht verfasst, der vom Vorsitzenden und einem Kommissionsmitglied, das an der Degustation teilgenommen hat, unterzeichnet wird.

<sup>2</sup> Bei Weinen, die bei der organoleptischen Prüfung Unregelmässigkeiten aufweisen, erlässt der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) innerhalb von 30 Tagen nach der Degustation einen Entscheid, der dem Einkellerer per Einschreiben mitgeteilt wird. Darin werden die festgestellten Unregelmässigkeiten aufgeführt und die Deklassierung mitgeteilt.

<sup>3</sup> Der Branchenverband teilt dem Einkellerer seinen Entscheid auch dann mit, wenn die Weinprobe im Grosshandel gekauft wurde. Der Einkellerer ist dafür verantwortlich, bei seinem Händler die notwendigen Schritte einzuleiten.

<sup>4</sup> Die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft und der Kantonschemiker erhalten je eine Kopie des BWW-Entschids, der vollstreckt werden muss, sobald er rechtskräftig ist.

#### Artikel 10 Einsprache

<sup>1</sup> Der Einkellerer kann den Entscheid innerhalb der gesetzlichen Fristen durch Einreichung einer Einsprache beim Branchenverband der Walliser Weine (BWW) anfechten. Darin muss er die Gründe für die Anfechtung angeben und die Beweise für die von ihm angeführten Punkte vorlegen.

<sup>2</sup> Der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) überprüft die in der Einsprache vorgebrachten Argumente, organisiert eine neue Degustation und trifft einen Einspracheentscheid, der seinen Erstentscheid bestätigt oder aufhebt.

#### Artikel 11 Beschwerde

<sup>1</sup> Der Einkellerer kann den Einspracheentscheid innerhalb der gesetzlichen Fristen durch Einreichen einer Beschwerde bei der in Artikel 104 Absatz 1 des kLWG angegebenen Justizbehörde anfechten.

<sup>2</sup> Eine solche Beschwerde hat gemäss Artikel 39 Absatz 3 des kLWG keine aufschiebende Wirkung.

#### Artikel 12 Finanzierung

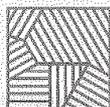
<sup>1</sup> Der Branchenverband finanziert seine Arbeit durch die Erhebung der Gebühr, die auf die AOC-Weine erhoben wird.

<sup>2</sup> Im Leistungsvertrag zwischen dem Staat Wallis und dem Branchenverband ist die finanzielle Beteiligung des Staates Wallis ausführlich dargelegt.

#### Artikel 13 Aufhebung und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Degustationskommission für Walliser Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC Wallis) vom 2. Februar 2005, das vom Staatsrat am 8. Juli 2005 genehmigt wurde, wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement, das vom Staatsrat am 13. Juli 2022 genehmigt wurde, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.



SWISS WINE | OHNE WENN UND ABER  
VALAIS

Branchenverband der Walliser Weine (BWW)

### Reglement über die Kontrolle im Rebberg vom 20. Juni 2022

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG), insbesondere die Artikel 36, 37, 40, 103 und 104;

eingesehen die kantonale Verordnung über den Rebbaun und den Wein vom 17. März 2004 (VRW), insbesondere die Artikel 3, 5, 71, 72 und 73;

#### Artikel 1 Zweck

<sup>1</sup> Um die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen in Bezug auf die Traubenlast und die Bewirtschaftung der Reben zu kontrollieren, führt der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) eine Kontrolle im Rebberg durch.

#### Artikel 2 Ziele

<sup>1</sup> Die vom Branchenverband eingeführte Kontrolle verfolgt folgende Ziele:

- Das Produktionspotenzial wird innerhalb der quantitativen Ertragsgrenzen gemäss Artikel 43 und 44 der Verordnung über den Rebbaun und den Wein (VRW) und auf Grundlage der Ernteschätzungen der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) beurteilt;
- Es wird geprüft, ob die Anbaumethoden und die Schutzmassnahmen dem 3. Kapitel der Verordnung über den Rebbaun und den Wein (VRW) entsprechen;
- Bei Unregelmässigkeiten wird über eine Deklassierung der Weinernte entschieden.

#### Artikel 3 Kontrolle

<sup>1</sup> Der Branchenverband stellt die Kontrolle sicher und entscheidet bei Unregelmässigkeiten über eine Deklassierung der Weinernte.

<sup>2</sup> Er stellt das erforderliche Personal ein, sorgt für dessen Ausbildung und organisiert seine Arbeit.

<sup>3</sup> Die Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis.

#### Artikel 4 Umfang der Kontrollen

<sup>1</sup> Der Branchenverband führt bei einer durch die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) zusammengestellten Auswahl von Parzellen jährlich stichprobenartig oder auf der Grundlage einer Risikoanalyse eine Kontrolle durch.

<sup>2</sup> Der Branchenverband fällt Entscheide über vorschriftswidrige Fälle und verfügt die Deklassierung der Traubenernten, die Unregelmässigkeiten aufweisen.

<sup>3</sup> Die zuständigen staatlichen Stellen setzen die vom Branchenverband getroffenen Entscheide um.

#### Artikel 5 Ankündigung der Kontrollen

<sup>1</sup> Der Branchenverband veröffentlicht die Kontrollperiode nach Erhalt der Ernteeinschätzung der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW), jedoch mindestens 30 Tage im Voraus, im Amtsblatt.

#### Artikel 6 Kontrollmodalitäten

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden des Branchenverbands:

- beurteilen den Kulturzustand der Parzellen;
  - erstellen ein Protokoll über vorschriftswidrige Fälle;
  - machen die notwendigen Fotos der vorschriftswidrigen Fälle, die als Beweismittel dienen;
  - verfassen einen täglichen Arbeitsbericht.
- <sup>2</sup> Der Branchenverband:
- verfasst die Erstentscheide bezüglich der vorschriftswidrigen Fälle und verfügt die entsprechenden Deklassierungen;
  - bearbeitet über die in Artikel 11 Absatz 2 aufgeführte Kommission die Einsprachen gegen seine Erstentscheide;
  - verfasst die Einspracheentscheide.

#### Artikel 7 Beurteilungskriterien

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden des Branchenverbands entscheiden aufgrund folgender Kriterien darüber, ob die besuchte Parzelle den Vorschriften entspricht oder nicht:

- Traubenlast**  
Die quantitativen Ertragsgrenzen (QEG) für Walliser AOC-Weine werden eingehalten;
- Bewirtschaftung des Rebbergs**  
Arbeiten am Rebstock: das Verhältnis Blätter/Trauben ist ausgewogen;  
Pflanzenschutz: der Allgemeinzustand der Rebe (Blattwerk, Schösslinge, Trauben) ist gut.

#### Artikel 8 Vorkontrolle

<sup>1</sup> Der Berufsverband führt eine erste informelle Vorkontrolle durch.

<sup>2</sup> Bei nicht vorschriftsgemässen Parzellen informiert er den Bewirtschafter mittels einer Beanstandungsmittteilung, in der die Frist für die Anpassung der Parzelle an die geltenden Vorschriften festgelegt ist.

<sup>3</sup> Er teilt dem Bewirtschafter mit, dass er der 2. Kontrolle auf Antrag beiwohnen kann.

<sup>4</sup> Diese Mitteilung enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

#### Artikel 9 2. Kontrolle, Entscheid über vorschriftswidrige Parzellen und Deklassierung

<sup>1</sup> Der Branchenverband führt bei den Parzellen, die bei der informellen Vorkontrolle als vorschriftswidrig beanstandet wurden, eine 2. Kontrolle durch.

<sup>2</sup> Wenn eine Parzelle bei der 2. Kontrolle immer noch nicht in den vorschriftsgemässen Zustand versetzt wurde, wird dem Bewirtschafter per Einschreiben ein begründeter Entscheid zugestellt.

<sup>3</sup> Darin wird mitgeteilt, dass die Parzelle als vorschriftswidrig gilt und die sich darauf befindliche Weinernte deklassiert wird. Zudem gibt sie Auskunft über die Wege und Fristen, um Einsprache zu erheben.

#### Artikel 10 Kommunikation

<sup>1</sup> Der Bewirtschafter muss dem Branchenverband innerhalb von 10 Tagen melden, an wen die Ernte geliefert wird.

<sup>2</sup> Erhebt der Bewirtschafter keine Einsprache, tritt der Erstentscheid in Kraft und die Weinernte gilt als deklassiert.

<sup>3</sup> Der Bewirtschafter, der Einkellerer, die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), der Kantonschemiker und die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) werden über die Deklassierung der Weinernte informiert.

#### Artikel 11 Einsprache, Besichtigung vor Ort und Einspracheentscheid

<sup>1</sup> Innerhalb der gesetzlichen Fristen kann der Bewirtschafter beim Branchenverband eine Einsprache einreichen.

<sup>2</sup> Diese Einsprache wird von einer Kommission bearbeitet, deren Mitglieder vom Branchenverband ernannt werden.

<sup>3</sup> Aufgrund der Beurteilungsdokumente und nach der Besichtigung vor Ort, bei welcher der Bewirtschafter zugegen sein kann, fällt der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) seinen Entscheid per Einspracheentscheid.

<sup>4</sup> Wird die Parzelle vor der Besichtigung in einen vorschriftsgemässen Zustand versetzt, wird die Einsprache positiv beurteilt und die Deklassierung aufgehoben.

<sup>5</sup> Der Einspracheentscheid wird dem Bewirtschafter per Einschreiben mitgeteilt, je eine Kopie geht an den Einkellerer, an die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), an den Kantonschemiker und an die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW).

#### Artikel 12 Beschwerde

<sup>1</sup> Der Bewirtschafter kann innerhalb der gesetzlichen Fristen eine Beschwerde an die in Artikel 104 Absatz 1 des kLwG angegebene Justizbehörde richten.

<sup>2</sup> Der Branchenverband verweist in seinem Einspracheentscheid darauf, dass eine solche Beschwerde gemäss Artikel 106 Absatz 2 des kLwG keine aufschiebende Wirkung hat.

#### Artikel 13 Überwachung der Kontrollen

<sup>1</sup> Der Branchenverband erstellt per 30. Oktober einen Bericht zuhanden der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW).

<sup>2</sup> Die zuständigen staatlichen Stellen sorgen für die Umsetzung sowie die weitere Bearbeitung der Dossiers zu den vorschriftswidrigen Fällen.

#### Artikel 14 Finanzierung

<sup>1</sup> Der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) kann für die Finanzierung seiner Arbeit eine Gebühr erheben.

<sup>2</sup> Zwischen dem Kanton Wallis und dem Branchenverband wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen.

#### Artikel 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement über die Kontrolle im Rebberg vom 2. März 2005, das vom Staatsrat am 8. Juli 2005 genehmigt wurde, wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement, das vom Staatsrat am 13. Juli 2022 genehmigt wurde, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.